



Reitbeteiligungsvertrag

Zwischen

Landwirtschaftsbetrieb Bruchmühle, Bruchmühle 1 in 17213 Fünfseen
-Pferdehalter-

und Frau/Herrn

-Reitbeteiligung- Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort

über die gemeinsame Nutzung der Pferde des Landwirtschaftsbetriebes Bruchmühle.

Pferdename	Rasse	Geburtsjahr	
1. Cinderella (Cindy)	Haflinger	geb. 2005	<input type="radio"/>
2. Inka	Fuchs	geb. 1990	<input type="radio"/>
3. Dunja	Haflinger	geb. 1995	<input type="radio"/>
4. Bodo	Haflinger	geb. 1990	<input type="radio"/>
5. Max	Haflinger	geb. 1990	<input type="radio"/>
6. Moritz	Fuchs	geb. 1982	<input type="radio"/>
7. Lord	Mecklenburger-Mix	geb. 1997	<input type="radio"/>
8. Smokie	Fuchs-Mix	geb. 1995	<input type="radio"/>
9. Daisy	Pony-Schecke	geb. 1990	<input type="radio"/>
10. Funny	Pony	geb. 1990	<input type="radio"/>

§ 1 Nutzungsumfang

Die Reitbeteiligung ist berechtigt, die ausgewählten Pferde auf den gekennzeichneten Reitwegen und im Longierbereich mit und ohne Aufsicht im Rahmen der vereinbarten Nutzungszeiten und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reitkunst einzusetzen. Eine Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte sowie die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen sowie: Jagden / Distanzreiten / Vielseitigkeit usw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers.



§ 2 Nutzungszeiten Nutzungsrecht und –pflichten

1. Nutzungszeiten

Die Reitbeteiligung kann ein aufgeführtes Pferd mindestens dreimal pro Woche, an abgestimmten Tagen bewegen. Es gilt eine durchschnittliche Reitdauer von ein bis zwei Stunden als vereinbart.

2. Nutzungsrecht

Der Reitbeteiligung ist gestattet, das Pferd folgendermaßen zu nutzen:

- Ausreiten → Auf den vorhandenen Reitwegen kann das Pferd in Eigenregie geritten werden.
- Longieren → Auf den vorhandenen Longierplatz das Pferd zu trainieren.
- Führen → Das Pferd ohne zu reiten zu führen.

3. Die Vorstellung auf Turnieren ist mit dem Halter abzusprechen.

4. Nutzungspflichten

Die Reitbeteiligung verpflichtet sich an den Nutzungstagen bzw. abgestimmten Arbeitseinsätzen an der Pferdeversorgung (Füttern, Misten, Huf- und Fellpflege), bei der Reparatur und Gestaltung der Stallanlage, Sattelkammer und Weidezaun sowie die Pflege des Sattel- und Zaumzeuges zu beteiligen.

5. Tierarzt / Hufschmied

Die Reitbeteiligung ist berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne Rücksprache einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen. Wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Reitbeteiligung zahlt monatlich bei einer Vertragslaufzeit von 6 Monaten

45,00 € (ermäßigt 35,00 €) an den Halter.

Die Reitbeteiligung zahlt monatlich bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten

35,00 € (ermäßigt 25,00 €) an den Halter.

Durch den monatlichen Kostenbeitrag sind Futter, Tierarzt, Hufschmied, Pferdehalter-Haftpflichtversicherung, Reparatur von Stall- und Zaunanlagen sowie Landpacht abgedeckt.



Die Reitbeteiligung zahlt zum 1. eines Monats im voraus den Beitrag auf das

Konto: 641001819

BLZ: 150 501 00

bei der Müritz Sparkasse ein.

§ 4 Pflege des Pferdes und des Zubehöres

a) Pflege des Pferdes

Die Reitbeteiligung verpflichtet sich vor jedem Reiten zu putzen, insbesondere für die Pflege der Hufe zu sorgen und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu versorgen. (Besonderheiten siehe § 2 Absatz 5 oder ggf. Anhang)

b) Pflege des Zubehörs

Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, das Sattel- und Zaumzeug pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 5 Versicherung

1. Die Vertragsparteien erklären wechselseitig den unwiderruflichen Haftungsausschluss. Damit verzichten beide Parteien wechselseitig auf alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere betrifft dieses Schadensersatzansprüche aus einer Verschuldungs- und Gefährdungshaftung wegen artemigenem, tierischen und willkürlichen Verhalten des Pferdes. Die Haftung der Vertragspartner wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt jeweils unberührt.
2. Der Haftungsausschluss umfasst auch alle Ansprüche, die aufgrund ihrer Art auf eine Krankenkasse oder einen Sozialversicherungsträger übergehen.
3. Der Eigentümer verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung und meldet der Versicherungsgesellschaft unverzüglich den Abschluss dieses Reitbeteiligungsvertrages unter Nennung des Namens und Anschrift der Reitbeteiligung.
4. Die Reitbeteiligung hat eine Unfall- und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, die unbedingt das Risiko „Reiten“ mit einschließt bzw. eine derartige Versicherung aufrecht zu erhalten.



§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- Der Vertrag beginnt am
- endet am

Die Vertragspartner können den Vertrag einen Monat vor Ablauf des Vertrages kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich (Brief, Mail, Fax) vorzunehmen.

a) Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn die Reitbeteiligung

- aa) gegen vertragliche Abreden trotz vorherigem Hinweis verstößt oder
- ab) durch Wegzug der Reitbeteiligung, so dass eine Pferdenutzung nicht mehr möglich ist.

b) Vertragsänderungen

Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstiges

1. In diesem Reitbeteiligungsvertrag sind alle getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt.
2. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dieses die übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Ort, Datum

Pferdehalter

Ort, Datum

Reitbeteiligung